

**Missbräuchliche Richterablehnung (§ 60 SGG);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayer. Landessozialgerichts (LSG)
vom 21.11.2001 - L 18 SB 73/96 -**

Ein Antrag auf Richterablehnung, der beleidigende und unsachliche Äußerungen enthält, kann offensichtlich missbräuchlich und deshalb unzulässig sein. Eine förmliche Entscheidung des Gerichts hierüber ist nicht nötig.
Bayer. LSG Urt. v. 21. 11. 2001 - L 18 SB 73/96 -

I. Streitig ist, ob bei der Klägerin ein höherer Grad der Behinderung (GdB) als 40 nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) festzustellen ist.

Bei der 1955 geborenen Klägerin waren zuletzt mit (Ausführungs)-Bescheid vom 29. 1. 1987 mit einem GdB von 30 als Behinderungen festgestellt:

1. Degenerative Veränderungen der Wirbelsäule, Lendenwirbelsäulensyndrom (Einzel-GdB 20)
2. Chronische Bronchitis (Einzel-GdB 10)
3. Sehbehinderung am linken Auge mit Teillähmung des linken Oberlides und psychoreaktiven Auswirkungen (Einzel-GdB 20)
4. Hypotone Kreislaufregulationsstörung (Einzel-GdB 10).

Einen Antrag der Klägerin auf Neufeststellung lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 2. 6. 1993 ab. Den Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 16. 9. 1993 zurück.

Das SG hat Sachverständigengutachten eingeholt und den Beklagten mit Urt. v. 26. 4. 1996 verpflichtet, als weitere Behinderung eine leichte frühkindliche Hirnschädigung festzustellen und den Gesamt-GdB ab 1. 4. 1995 mit 40 zu bewerten. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt und die Feststellung eines höheren GdB begehrt.

Die Klägerin hat ein Vergleichsangebot des Beklagten nicht angenommen.

Der Senat hat ein Gutachten eingeholt. Dieser hat - nach Anfertigung von Röntgenaufnahmen - auf seinem Fachgebiet bei der Klägerin mittelgradige, mit einem Einzel-GdB von 20 einzuschätzende Behinderungen festgestellt und den Gesamt-GdB - wie Dr. Dr. G. N. - mit 50 eingeschätzt. Der vom Senat anschließend gehörte Prof. Dr. J. W. hat im internistisch-kardiologischen Gutachten die Behinderungen auf internistischem Gebiet im Wesentlichen als unverändert angesehen und den Gesamt-GdB lediglich mit 40 eingestuft. Der Beklagte hat an seinem Vergleichsangebot festgehalten. Einen Antrag der Klägerin, den Neurologen und Psychiater Dr. W. K. gemäß § 109 SGG zu hören, hat der Senat wegen Verspätung mit Beschluss vom 16. 10. 2001 abgelehnt.

Mit Schreiben vom 17. 8. 2001 hat die Klägerin 21 amtierende und ehemalige Richter des SG und des LSG wegen Befangenheit abgelehnt, darunter

auch die derzeitigen Mitglieder des 18. Senats des LSG, die Vorsitzende Richterin und den Richter. Zur Begründung hat sie unter anderem vorgebracht, die Richter hätten das Recht gebeugt, es seien bisher nur berufsrichterliche Willkürakte und Hohnurteile bzw. -beschlüsse ergangen. Die „bayer. Sozial-Berufsrichter seien doch tatsächlich offenkundig beweisbar stets nur die indirekten Hitler von heute“, die die „bayer. Behinderten vorsätzlich rechts-, sitten- und erheblich verfassungswidrig“ diskriminierten. In der „freien Wirtschaft“ hätten der „LSG-Präsident ... einschließlich seiner untergeordneten Richter ... eine fristlose Kündigung ihres Arbeitsvertrages“ erhalten „sowie einen amtlichen Betreuer“.

II. Die Berufung der Klägerin ist zulässig und teilweise begründet

Der Senat ist in der Besetzung mit der Vorsitzenden Richterin und dem Richter ordnungsgemäß besetzt, obwohl die Klägerin einen Antrag auf Ablehnung dieser Richter wegen Befangenheit gestellt und der Senat hierüber nicht entschieden hat. Der Antrag der Klägerin ist nämlich offensichtlich missbräuchlich. Eine förmliche Entscheidung des Senats hierüber war deshalb nicht nötig, der Antrag konnte unberücksichtigt bleiben (Meyer-Ladewig, Komm. zum SGG, 6. Aufl., § 60 RdNr. 10e m. w. N.)

Fundstelle
Breith 2002, 281-284

Die Klägerin leidet an einer Persönlichkeitsstörung mit erheblicher querulatorischer Tendenz. Sie bezieht wegen dieses Leidens Erwerbsunfähigkeitsrente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Die beleidigenden und höchst unsachlichen Äußerungen der Klägerin in ihrem Antrag auf Richterablehnung wie auch die Tatsache, dass sie offensichtlich alle Richter der bayer. Sozialgerichtsbarkeit, die bisher mit ihren zahlreichen Streitsachen befasst waren, als befangen ablehnt, zeigen, dass sie das Ablehnungsrecht missbraucht (vgl. auch BVerfGE 11, 348; 2, 229). Ein Antrag, der wegen seines beleidigenden oder herausfordernden Inhalts nicht den Mindestanforderungen entspricht, die an jede Eingabe bei einem Gericht oder einer Behörde zu stellen sind, ist unzulässig und sachlich nicht zu bearbeiten (OLG Hamm NJW 1976, 978; OLG Karlsruhe, NJW 1973, 1658).

Die Behinderungen der Klägerin sind ab 1. 11. 1997 mit einem GdB von 60 zu bewerten. Soweit die Klägerin die Feststellung eines höheren GdB bereits ab 1. 1. 1989 begehrt, ist die Berufung unbegründet.

Die Klägerin macht mit ihrem Antrag vom 8. 2. 1993 geltend, dass bereits die Erstfeststellung ihrer Behinderungen nach dem SchwbG durch den Beklagten mit dem Ausführungsbescheid vom 29. 1. 1987 rechtswidrig gewesen sei, weil bei ihr vor der Geltung des SchwbG (also vor dem 1. 5. 1974) vom Gesundheitsamt Behinderungen mit einer (damals) MdE von 70 v.H. anerkannt gewesen seien. Sie begehrt deshalb ab 1. 1. 1989 die Feststellung eines GdB von wenigstens 60.

Hiermit kann die Klägerin nicht durchdringen. Die Sonderregelungen des § 44 Abs. 1 und Abs. 4 SGB X, die zur Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte auch für die Vergangenheit verpflichten, beschränken sich nämlich auf Verwaltungsakte, die ausschließlich über die Gewährung von Sozialleistungen entscheiden. Die Feststellungen nach dem SchwbG sind auch i. V. m. der Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides zugunsten des Betroffenen grundsätzlich nur für die Zukunft zu treffen (BSG SozR 3-1300 § 44 Nr. 3). Darüber hinaus stellt eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes keine Feststellung des GdB nach dem SchwbG dar (BSG Ur. v. 19. 8. 1981 - RVs 5/81). Ein Ausweis über die Schwerbehinderteneigenschaft, wäre der Klägerin bei In-Kraft-Treten des SchwbG am 1. 5. 1974 nur dann auszustellen gewesen, wenn eine solche Feststellung bereits in einem Rentenbescheid, in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung getroffen gewesen wäre. Nur eine Entscheidung dieser Art erübrigt gem. § 4 Abs. 2 SchwbG (früher § 3 Abs. 2) eine neue Feststellung durch die Versorgungsverwaltung nach Abs. 1. Ebenso wenig rechnet ein von der Fürsorgestelle ausgestellter Schwerbehindertenausweis zu den Entscheidungen i. S. d. § 4 Abs. 2 SchwbG (BSG Ur. v. 8. 8. 1984 - 9a RVs 3/83).

Es ist jedoch eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X eingetreten. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dann aufzuheben, wenn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Eine wesentliche Änderung kann auch in der Feststellung weiterer Behinderungen liegen. Für die Feststellung weiterer Behinderungen nach dem SchwbG ist dabei erforderlich, dass die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung vorliegt, die auf einem regelwidrigen, körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 SchwbG).

In den Verhältnissen, die für die Feststellung der Behinderungen mit einem GdB von 30 im Bescheid vom 29. 01. 1987 maßgeblich waren, ist eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten. Das SG hat die Behinderungen der Klägerin ab 1. 4. 1995 zu Recht mit einem Gesamt-GdB von 40 bewertet. Ab 1. 11. 1997 ist eine weitere Verschlimmerung des Gesundheitszustandes nachgewiesen, so dass ab diesem Zeitpunkt die Annahme eines Gesamt-GdB von 60 gerechtfertigt ist. Die Richtigkeit dieser Bewertung ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus den von ihm eingeholten Sachverständigengutachten. Das Ausmaß dieser Verschlimmerung rechtfertigt aber nicht die Feststellung eines höheren Gesamt-GdB als 60.

Der Sachverständige Dr. Dr. G. N. hat die Behinderungen der Klägerin auf psychiatrischem Fachgebiet zu Recht mit einem Einzel-GdB von 40 eingeschätzt. Bei der Klägerin fanden sich Hinweise auf ein leichtes hirnorganisches Psychosyndrom und eine Einengung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit auf den Rechtsstreit bzw. die laufenden Rechtsstreitigkeiten, die grenzwertig paranoide Züge aufwies. Der Sachverständige nahm bei der Klägerin eine stärker behindernde Störung mit einer wesentlichen Ein-

schränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit an. Für diese Behinderung hat er den Bewertungsrahmen der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996 (AHP) die hierfür einen GdB von 30-40 vorsehen, ausgeschöpft (vgl. RdNr. 26.3 S. 60). Die Annahme eines Einzel-GdB von 40 für das psychische Leiden der Klägerin ist ab dem Zeitpunkt der testpsychologischen Untersuchung durch den Dipl. Psychologen Dr. C. G. (November 1997) gerechtfertigt. Nach seinen Feststellungen war zum Zeitpunkt dieser Untersuchung eine tendenzielle Verstärkung der hirnorganisch bedingten Wesensänderung und der Beeinträchtigung der kognitiven Leistungsfähigkeit zu erkennen. Schwere Persönlichkeitsstörungen, die einen Einzel-GdB von 50 und mehr rechtfertigen, konnte Dr. Dr. G. N. bei der Klägerin aber nicht feststellen.

Die Behinderungen der Klägerin auf orthopädischem Fachgebiet hat der Sachverständige Dr. V. F. zu Recht lediglich mit einem Einzel-GdB von 20 bewertet. Er hat nämlich eine wesentliche Änderung gegenüber den im Vergleichsbescheid vom 29. 1. 1987 genannten Behinderungen nicht feststellen können. Es bestehen lediglich mittelgradige Funktionsstörungen der Wirbelsäule und die Skoliose der Klägerin ist mit einem Winkel von 30 Grad als leichtgradig einzustufen.

Die Behinderungen der Klägerin auf internistischem Gebiet haben sich gegenüber den Verhältnissen von 1987 insofern wesentlich geändert, als die chronische Bronchitis nunmehr als chronisch-obstruktiv anzusehen und von dem Sachverständigen Prof. Dr. J. W. mit einem Einzel-GdB von 20 statt 10 bewertet wird. Die Hypertonie mit einem Einzel-GdB von 10 und die Augenerkrankung mit einem solchen von 20 haben hingegen keine Veränderung erfahren.

Der Gesamt-GdB ist nunmehr mit 60 einzuschätzen. Zwar führen leichte Gesundheitsstörungen, die nur einen GdB von 10 oder 20 bedingen, grundsätzlich nicht zu einer wesentlichen Zunahme des Ausmaßes der Behinderung (vgl. AHP RdNr. 19 Abs. 1 und 4). Vorliegend bestehen aber keine Bedenken, aus Einzel-GdB-Werten von 40 und dreimal 20 einen Gesamt-GdB von 60 zu bilden. Der Senat ist nach dem gesamten Erscheinungsbild der Behinderungen davon überzeugt, dass die Behinderung auf psychiatrischem Gebiet sich besonders nachteilig auf die übrigen Behinderungen auswirkt (vgl. AHP RdNr. 19 Abs. 3).

Nach alledem war die Berufung der Klägerin nur begründet, soweit sie die Anerkennung eines GdB von 60 begehrte. Sie war unbegründet, soweit sie einen höheren GdB als 60 begehrte und den Zeitpunkt der Erhöhung vor dem 1. 11. 1997 festgestellt haben wollte.